

28.03.85

R - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers der Justiz

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) -

A. Zielsetzung

Die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) sowie die ab dem 31. Januar 1985 geltende Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes (BGBl. 1984 I S. 1229; 1985 I S. 195) erfordern eine Änderung der zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften.

B. Lösung

Anpassung und Neufassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) -.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

28.03.85

R - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers der Justiz

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durch-
führung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV)
- Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) -

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (131) - 443 05 - Bu 144/85

Bonn, den 27. März 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der
Justiz zu erlassende

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Bundeszentralregister-
gesetzes (2. BZRVwV)
- Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes

(2. BZRWv)

- Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) -

Vom

Inhaltsübersicht

0. Einleitung

Erster Teil: Mitteilungen

1. Mitteilungen zum Zentralregister und zum Erziehungsregister
(Vordruck BZR 1 v)

Zweiter Teil: Auskunft aus dem Zentralregister und dem
Erziehungsregister

2. Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeug-
nisses (Vordruck BZR 2)

3. Antrag einer Behörde auf Erteilung eines Führungszeugnisses
(Vordruck BZR 3)

4. Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
und um Auskunft aus dem Erziehungsregister (Vordruck BZR 4)

5. Fernschriftliches Ersuchen (Vordruck BZR 5)

Dritter Teil: Schlußvorschriften

6. Inkrafttreten

Anlage 1 Vordrucke

Anlage 2 Staatsangehörigkeitsschlüssel

Anlage 3 Kennzahlen und normierte Texte

Anlage 4 Muster für die Ausfüllung der Vordrucke

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV)
- Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) -

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nach § 2 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

O. Einleitung

Das Bundeszentralregister wird vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - in Berlin (Registerbehörde) geführt.

Im Hinblick auf den Geschäftsanfall setzt die Registerbehörde für die Registerführung und die Auskunfterteilung automatisierte Verfahren ein. Diese erfordern die Verwendung von Vordrucken und die Einhaltung bestimmter Regeln für deren Ausfüllung.

Die in die Mitteilungen aufzunehmenden Angaben sind der mitzuteilenden Entscheidung oder - falls diese die benötigte Angabe nicht enthält - den Akten zu entnehmen. Ist bekannt, daß in die Entscheidung unrichtige Daten aufgenommen worden sind, so sind in Erstmitteilungen die richtigen Daten einzutragen.

Können die Angaben weder der Entscheidung noch den Akten entnommen werden, so muß die mitteilungspflichtige Stelle versuchen, sie zu ermitteln. Nur wenn ein Erfolg von vornherein nicht zu erwarten ist oder ein Versuch erfolglos verlaufen ist, bleibt das Feld, das für die Eintragung dieser Angabe vorgesehen ist, leer. Es darf nicht "unbekannt" oder "fehlt" oder ein sonstiger Text eingetragen werden; Ausnahmen gelten für den Geburtstag (Nummern 1.2.2.1 und 1.2.2.2), den Geburtsnamen (Nummer 1.3.1 Abs. 1 Satz 2), den Vornamen (Nummer 1.3.3 Abs. 2), den Geburtsort (Nummer 1.3.4 Abs. 2 Satz 1) und die Staatsangehörigkeit (Nummern 1.3.6.2 und 1.3.6.3).

Erster Teil: Mitteilungen

1. Mitteilungen zum Zentralregister (§§ 10, 19 Abs. 2, §§ 27, 29 BZRG) und zum Erziehungsregister (§ 60 Abs. 4, § 62 BZRG)
- 1.1 Allgemeines

1.1.1 Vordruck BZR lv

Für die Mitteilungen ist der Vordruck BZR lv zu verwenden. Seine Beschaffung bleibt den mitteilungspflichtigen Behörden überlassen.

Der Vordruck ist in feste Felder und einen Schreibraum gegliedert.

In die Felder 01 und 02 sind Ordnungsdaten einzutragen; die Felder 03 bis 06 sind in diesem Vordruck nicht vorhanden;

in die Felder 07 bis 12 und 14 bis 16 sind Personendaten einzutragen; Feld 13 ist in diesem Vordruck nicht vorhanden;

in die Felder 17, 18 und 20 sind formale Daten der mitzuteilenden Entscheidung einzutragen; Feld 19 ist in diesem Vordruck nicht vorhanden;

der Schreibraum der Zeilen 1 bis 17 besteht aus zwei Teilen, nämlich einem schmalen Raum für Kennzahlen unmittelbar rechts neben der schraffierten Zeilenbegrenzung (Kennzahlenspalte) und - durch eine senkrechte Linie davon getrennt - dem Raum für die Eintragung der normierten Texte (Textraum).

1.1.2 Ausfüllung

Der Vordruck ist mit der Schreibmaschine auszufüllen, handschriftliche Ausfüllung ist nicht zulässig.

In jedem Feld und in jeder Zeile ist linksbündig mit dem Schreiben zu beginnen. Über die senkrechten Feld- und Zeilenbegrenzungslinien hinaus und in die schraffierten Feldzwischenräume darf nicht geschrieben werden.

Für den Inhalt der Mitteilungen dürfen nur die vorgeschriebenen normierten Texte der Anlage 3 verwendet werden. Den Texten ist die jeweils zugehörige Kennzahl voranzustellen.

1.1.3 Versendung

Die Mitteilung ist an die Registerbehörde, Postfach 11 06 29, 1000 Berlin 11, zu senden.

1.2 Ordnungsdaten (Felder 01 und 02)

1.2.1 Feld 01: Beleg-Art

Bei Mitteilungen nach § 10 BZRG und bei der Niederlegung von Steckbriefnachrichten und Suchvermerken nach den §§ 27, 62 BZRG sind in Feld 01 die Buchstaben EV (= Erstmitteilung einer Verwaltungsbehörde), bei Mitteilungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1, 2, § 29 Abs. 1 und § 60 Abs. 4 BZRG sind die Buchstaben NV (= Nachträgliche Mitteilung einer Verwaltungsbehörde) einzutragen. Die Buchstaben NV sind auch einzutragen, wenn eine unbefristete Entscheidung oder Eintragung nachträglich befristet oder eine eingetragene Befristung geändert oder aufgehoben wird.

Die Buchstaben EV und NV sind auch einzutragen, wenn es sich um gerichtliche Mitteilungen nach den §§ 10, 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 BZRG handelt.

1.2.2 Feld 02: Geburtstag, Schlüsselzeichen

Bei der elektronischen Speicherung der Eintragungen im Bundeszentralregister wird ein aus sieben Zeichen bestehendes Ordnungsmerkmal verwendet. In diesem ist der Geburtstag enthalten; ferner sind in ihm das Geburtsjahrhundert und das Geschlecht verschlüsselt. Das Ordnungsmerkmal ist in Feld 02 einzutragen. Es wird wie folgt gebildet:

1.2.2.1 Geburtstag

Die ersten sechs Stellen enthalten den Geburtstag in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr, jeweils zweistellig (TTMMJJ); einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt, nicht zu ermittelnde Angaben durch zwei Nullen ersetzt. Eine nicht zu ermittelnde Jahresangabe wird ferner nach Nummer 1.2.2.2 gekennzeichnet.

1.2.2.2 Schlüsselzeichen

In der siebenten Stelle werden Jahrhundertangabe des Geburtstags, Geschlecht und ein nicht zu ermittelndes Geburtsjahr wie folgt verschlüsselt:

- 1 = männlich, geboren bis 31.12.1899
- 2 = weiblich, geboren bis 31.12.1899
- 3 = männlich, geboren in der Zeit vom 1.1.1900 bis 31.12.1999
- 4 = weiblich, geboren in der Zeit vom 1.1.1900 bis 31.12.1999
- 9 = männlich, Geburtsjahr nicht zu ermitteln
- 0 = weiblich, Geburtsjahr nicht zu ermitteln
- A = Geschlecht nicht zu ermitteln, geboren bis 31.12.1899
- B = Geschlecht nicht zu ermitteln, geboren in der Zeit vom 1.1.1900 bis 31.12.1999
- C = Geschlecht und Geburtsjahr nicht zu ermitteln

Beispiel:

Der Betroffene ist am 4. Mai 1935 geboren. In Feld 02 ist einzutragen: 0405353

1.2.2.3 Mehrere Geburtstage

Sind mehrere Geburtstage bekannt, so ist bei Erstmitteilungen in Feld 02 der richtige oder - falls dieser nicht zu ermitteln ist - der wahrscheinlichste Geburtstag einschließlich des Schlüsselzeichens (Nummer 1.2.2.2) einzutragen. Die weiteren Geburtstage werden nach Nummer 1.3.9 in Feld 16 eingetragen.

Bei nachträglichen Mitteilungen ist in Feld 02 stets derselbe Geburtstag wie in der Erstmitteilung einzutragen; ist dieser Geburtstag nachträglich berichtet worden, so ist er in der berichtigten Form einzutragen.

1.3 Personendaten (Felder 07 bis 16)

1.3.1 Feld 07: Geburtsname

In Feld 07 ist der Geburtsname einzutragen. Da der Geburtsname für die Wiederauffindung der gespeicherten Registereintragung unentbehrlich ist, darf eine Mitteilung ohne Eintragung in Feld 07 nicht bewirkt werden.

Bei Personen, die als Kind angenommen oder für ehelich erklärt worden oder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern ehelich geworden sind oder denen ihr Vater seinen Familiennamen oder denen ihre Mutter und deren Ehemann ihren Ehenamen erteilt haben, ist der neue Name als Geburtsname in Feld 07 einzutragen. Das gleiche gilt bei sonstigen Änderungen des Geburtsnamens (z.B. nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen).

Stimmen Geburtsname und Familienname überein, so ist dieser Name stets in Feld 07 (nicht etwa in Feld 08) einzutragen.

1.3.1.1 Zusammengesetzte Namen

Doppelnamen sind in der Form einzutragen, die in der mitzuteilenden Entscheidung oder den Akten enthalten ist.

Vorsatzwörter sind stets auszuschreiben (also nicht v., v.d., Frhr. usw.).

Bei getrennter Schreibweise werden die Vorsatzwörter, auch wenn sie groß geschrieben sind, dem Geburtsnamen - von ihm durch Komma getrennt - stets nachgesetzt.

Gleiches gilt für Adelsbezeichnungen.

Ist ein Vorsatzwort mit dem Namen zu einem Wort verschmolzen, so wird der ganze Name wie ein Wort behandelt.

Beispiele:

Zu Absatz 1:

Meier-Beckmann
Lopez Sanchez

Zu den Absätzen 2 und 3:

du Bois	= Bois, du
van der Velde	= Velde, van der
von Steuben	= Steuben, von
d'Hondt	= Hondt, d'
Zur Mühl	= Mühl, Zur
Da Costa	= Costa, Da
Dell'Aqua	= Aqua, Dell'

Zu den Absätzen 2 und 4:

Freiherr von Schönfeld	= Schönfeld, Freiherr von
Lord Baker	= Baker, Lord
Graf von Gleichen	= Gleichen, Graf von
Fürst von Walburg	= Walburg zur Zeil, Fürst von
zur Zeil	

Zu Absatz 5:

Dubois
Vondermühl
Vandenberg
Zumbusch
McNab

1.3.1.2 Mehrere Geburtsnamen

Führt der Betroffene mehrere Geburtsnamen, so ist in Feld 07 der Geburtsname einzutragen, den der Betroffene zu führen berechtigt ist. Ist dieser nicht zu ermitteln, so ist der in der Entscheidung an erster Stelle aufgeführte Geburtsname einzutragen.

Die übrigen Geburtsnamen sind nach Nummer 1.3.9 in Feld 16 einzutragen.

1.3.1.3 Akademische Grade, Titel

Akademische Grade (z.B. Dr., Dipl.-Kfm.) und Titel (z.B. Konsul, Professor, Sanitätsrat, Senator) werden in die Mitteilung nicht aufgenommen.

1.3.2 Feld 08: Familienname

Wie bereits unter Nummer 1.3.1 ausgeführt und im Leittext des Feldes 08 ausdrücklich klargestellt, ist der Familienname nur einzutragen, wenn er anders lautet als der in Feld 07 eingetragene Geburtsname.

Beispiel:

Frau Müller ist eine geborene Müller: In Feld 08 wird nichts eingetragen.

1.3.2.1 Zusammengesetzte Namen, Titel

Für die Schreibweise zusammengesetzter Namen, für akademische Grade und für Titel gelten die Nummern 1.3.1.1 und 1.3.1.3).

1.3.2.2 Mehrere Familiennamen

Führt der Betroffene mehrere Familiennamen, so ist in Feld 08 der Familienname einzutragen, den der Betroffene zu führen berechtigt ist. Ist dieser nicht feststellbar, so bleibt Feld 08 leer.

1.3.3 Feld 09: Vornamen

In Feld 09 sind die in der Entscheidung aufgeführten Vornamen, jeweils durch eine Leerstelle getrennt, einzutragen, soweit der Platz in der Zeile ausreicht.

Kann ein richtiger Vorname nicht ermittelt werden, so ist in Feld 09
Nicht feststellbar
einzutragen.

1.3.3.1 Falsche Vornamen

In Feld 09 werden nur die richtigen Vornamen eingetragen. Unrichtige oder zweifelhafte Vornamen werden nach Nummer 1.3.9 in Feld 16 eingetragen, ebenso etwaige vom Betroffenen geführte Kurzformen seines Vornamens (z.B. Toni für Anton, Sepp oder Pepi für Josef).

1.3.4 Feld 10: Geburtsort

In Feld 10 ist der Geburtsort des Betroffenen einzutragen.

Kann der richtige Geburtsort nicht ermittelt werden oder sind mehrere Geburtsorte oder bei gleichem Geburtsort mehrere Schreibweisen angegeben, ohne daß ermittelt werden kann, welche Angabe oder welche Schreibweise zutrifft, so ist in Feld 10

Nicht feststellbar

einzutragen. Alle angegebenen Geburtsorte oder Schreibweisen sind in diesem Falle nach Nummer 1.3.9 in Feld 16 einzutragen.

Ist der Behörde bekannt, daß sich der Name des Geburtsortes nach der Geburt des Betroffenen geändert hat, so ist an erster Stelle der Ortsname in der zur Zeit der Geburt geltenden Form einzutragen und der neue Ortsname mit ", jetzt:" anzuschließen. Gibt es für einen Ort neben seiner amtlichen fremdsprachigen Bezeichnung einen hergebrachten, allgemein bekannten deutschen Namen (z.B. Warschau, Florenz), so soll dieser verwendet werden.

Ist bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland der Kreis bekannt, in dem der Geburtsort liegt, so ist er, durch Komma getrennt, hinter dem Geburtsort einzutragen.

Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geborenen Betroffenen ist hinter dem Geburtsort das Geburtsland, durch Komma getrennt, einzutragen. An die Stelle der Bezeichnung des Landes kann eine Landschaftsbezeichnung treten, falls diese allgemein bekannt ist. Läßt sich nur das Geburtsland, aber nicht der Geburtsort ermitteln, so ist das Geburtsland nach Nummer 1.3.9 in Feld 16 einzutragen.

1.3.4.1 Falsche Geburtsorte

In Feld 10 wird nur der richtige Geburtsort eingetragen. Unrichtige oder zweifelhafte Angaben werden nach Nummer 1.3.9 in Feld 16 eingetragen.

1.3.5 Feld 11: Deutsche(r)

Ist der Betroffene Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, so ist in Feld 11 der Buchstabe X einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt.

1.3.6 Feld 12: Andere Staatsangehörigkeiten

Besitzt der Betroffene eine ausländische Staatsangehörigkeit, so ist in Feld 12 an erster Stelle die Kennzahl des betreffenden Landes, anschließend, durch Komma getrennt, das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, in Langschrift nach Anlage 2 einzutragen.

Besitzt der Betroffene mehrere Staatsangehörigkeiten, so sind zunächst die Kennzahlen, durch Komma getrennt, und dann die langschriftlichen Bezeichnungen, ebenfalls durch Komma getrennt, einzutragen.

Beispiele:

458, Nepal
137, 368 Italien, Vereinigte Staaten von Amerika

1.3.6.1 Staatenlose

Ist der Betroffene staatenlos, so ist in Feld 12 einzutragen:
997, staatenlos

1.3.6.2 Ungeklärte Staatsangehörigkeit

Ist ungeklärt, welche Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, so ist in Feld 12 einzutragen:
998, ungeklärt

1.3.6.3 Ohne Staatsangehörigkeitsangabe

Liegen der mitteilenden Behörde keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Betroffenen vor, so ist in Feld 12 einzutragen:
999, ohne Angabe

1.3.7 Feld 14: Letzte bekannte Anschrift

In Feld 14 sind Straße und Hausnummer sowie der Ort der letzten bekannten Anschrift einzutragen. Bei Orten in der Bundesrepublik Deutschland ist auch die Postleitzahl einzutragen. Bei Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Länderkennzeichen und Postleitzahl einzutragen; ist die Postleitzahl nicht bekannt, so ist das Land einzutragen.

Steht fest, daß der Betroffene keine feste Wohnung hat, so ist
Ohne feste Wohnung
einzutragen. Bei Personen ohne feste Wohnung, die sich im Strafvollzug befinden, ist die Vollzugsanstalt einzutragen.

Ist die Anschrift ganz oder teilweise unbekannt, so ist Feld 14 insoweit leer zu lassen.

1.3.8 Feld 15: Geburtsname der Mutter

In Feld 15 ist der Geburtsname (vgl. dazu Nummer 1.3.1) der Mutter ohne Vornamen und ohne Zusätze wie "geborene", "geb." oder ähnliche einzutragen.

Bei adoptierten Betroffenen ist der Geburtsname der Adoptivmutter einzutragen. Wegen der Schreibweise zusammengesetzter Namen vgl. Nummer 1.3.1.1.

1.3.9 Feld 16: Abweichende Personendaten

Sind Geburtstage, Geburtsnamen, Vornamen oder Geburtsorte bekannt, die nicht in die Felder 02, 07, 09 oder 10 einzutragen sind, so sind diese Angaben in Feld 16 einzutragen. Einer Verschlüsselung des Geburtstags bedarf es nicht. Reicht der Platz in Feld 16 für die Eintragung nicht aus, so kann sie im Textraum unter Voranstellung der Wörter "Weitere abweichende Personendaten" fortgesetzt werden.

1.4 Formale Daten der Entscheidung
(Felder 17, 18 und 20)

1.4.1 Maßgebliche Entscheidung

In die Felder 17, 18 und 20 sind bei Mitteilungen nach den §§ 10, 27, 62 BZRG die formalen Daten der mitzuteilenden Entscheidung einzutragen.

Bei Mitteilungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1, 2, § 29 Abs. 1, § 60 Abs. 4 BZRG sind die formalen Daten der Entscheidung in der Form einzutragen, in der sie in der Erstmitteilung, auf die sich die nachträgliche Mitteilung bezieht, eingetragen waren; die Daten der nachträglichen Entscheidung werden nicht mitgeteilt.

1.4.2 Feld 17: Datum der Entscheidung

Einzutragen ist bei Mitteilungen nach § 10 BZRG das Datum der ersten Entscheidung, auch wenn die Entscheidung auf Rechtsbehelf geändert wurde. Die Jahrhundertangabe ist wegzulassen.

Bei der Niederlegung von Steckbriefnachrichten und Suchvermerken ist das Datum einzutragen, unter dem die Niederlegung verfügt wurde. Bei erneuter Niederlegung ist das Datum einzutragen, unter dem die erneute Niederlegung verfügt wurde; eine "Verlängerung" der Niederlegungsfrist ist nicht möglich.

Bei Mitteilungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1, 2, § 29 Abs. 1, § 60 Abs. 4 BZRG ist dasselbe Datum einzutragen wie in der Mitteilung über diejenige Entscheidung, auf die sich die nachträgliche Mitteilung bezieht.

Beispiel 1:

Der Stadtdirektor in Siegburg hat unter dem 10. Januar 1983 die Erteilung eines Passes abgelehnt. Auf den Widerspruch des Antragstellers erteilt der Oberkreisdirektor einen in seinem Geltungsbereich beschränkten Paß (Mitteilungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 BZRG). In der Mitteilung ist in Feld 17 einzutragen:

10.1.83

Beispiel 2:

Im Falle des Beispiels 1 wird die Beschränkung des Geltungsbereichs des Passes am 4. Dezember 1983 aufgehoben. In der Mitteilung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BZRG ist in Feld 17 einzutragen:

10.1.83

1.4.3 Feld 18: Geschäftsnummer

Einzutragen ist die Geschäftsnummer der Entscheidung, deren Datum in Feld 17 eingetragen ist. Bei Verbindung mehrerer Verfahren ist nur die führende Geschäftsnummer einzutragen.

1.4.4 Feld 20: Entscheidende Stelle

In Feld 20 ist die amtliche Bezeichnung der Stelle einzutragen, deren Geschäftsnummer in Feld 18 eingetragen ist.

Gebräuchliche Abkürzungen dürfen verwendet werden; dabei ist darauf zu achten, daß die eingetragene Kurzform im Postverkehr zur Bezeichnung des Empfängers einer Sendung verwendet werden kann.

1.5 Inhalt der Entscheidung

Der Inhalt der Entscheidung ist in den Schreibraum, beginnend in Zeile 1, einzutragen. Dabei sind die Kennzahlen und normierten Texte der Anlage 3 zu verwenden.

Die Kennzahlen sind in die Kennzahlenspalte einzutragen. In den Textraum derselben Zeile ist jeweils der zu der Kennzahl gehörende normierte Text einzutragen. Reicht diese Zeile für den normierten Text nicht aus, so ist der Text in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer.

Sieht Anlage 3 die Ergänzung eines normierten Textes durch zusätzliche Angaben vor, so sind diese Angaben am Ende des Textes hinter dem Doppelpunkt anzufügen.

Mehrere Eintragungen sind nach den Regeln der Absätze 2 und 3 untereinander zu schreiben.

Beispiele: Muster 1 bis 3

1.5.1 Befristung

Ist eine befristete Entscheidung erlassen oder soll die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist in das Register eingetragen werden, so sind unmittelbar unter dem normierten Text, auf den sich die Befristung bezieht, die Kennzahl und der normierte Text der Befristung einzutragen.

Bei der Angabe eines Datums bleibt die Jahrhundertangabe weg. Tag, Monat und Jahr sind jeweils zweistellig (TTMMJJ) zu schreiben.

Beispiel:

Der 1. August 1983 wird wie folgt geschrieben:
010883

Weitere Beispiele: Muster 2 und 3

1.5.2 Vollziehbarkeit

Ist eine Entscheidung noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig aber vollziehbar, so ist in die Kennzahlenspalte der obersten freien Zeile des Schreibraums als Kennzahl 5578 einzutragen. In den Textraum derselben Zeile ist das Wort Vollziehbar einzutragen.

1.6 Behördenbezeichnung, Unterzeichnung

In die Mitteilung sind abschließend die Bezeichnung der Behörde, Ort und Datum der Mitteilung sowie die Geschäftsnummer einzutragen.

Die Mitteilung ist zu unterzeichnen.

1.7 Nachträgliche Berichtigung von Mitteilungen

Ergibt sich erst nach Absendung einer Mitteilung, daß sie fehlerhaft ist (z.B. durch ein von der EDV-Anlage der Registerbehörde erstelltes Fehlerprotokoll), so ist formfrei eine berichtigende Mitteilung zu fertigen; ein Vordruck darf nicht verwendet werden. Die Person und die Entscheidung, auf die sich die berichtigende Mitteilung bezieht, sind genau zu bezeichnen.

Für die Versendung der berichtigenden Mitteilung gilt Nummer 1.1.3.

1.8 Rücknahme einer Mitteilung

Stellt sich nachträglich heraus, daß überhaupt keine Mitteilung zu versenden gewesen wäre, so ist bei der Registerbehörde die Löschung der Registereintragung zu veranlassen. Auf dem Fehlerprotokoll oder in einem entsprechend Nummer 1.7 zu fertigenden Schreiben sind die Gründe für die Löschung anzugeben.

**Zweiter Teil:
Auskunft aus dem Zentralregister und
dem Erziehungsregister**

2. Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses

2.1 Vordruck BZR 2

Der Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist von der Meldebehörde auf dem Vordruck BZR 2 entgegenzunehmen. Seine Beschaffung bleibt der Meldebehörde überlassen.

Der Antragsteller muß die in die Felder 02, 07 bis 12, 14 und 15 einzutragenden Daten angeben sowie deren Richtigkeit und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachweisen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Unterschrift beglaubigt sein. Handelt

der Antragsteller als gesetzlicher Vertreter, so muß er außerdem die in Feld 16 einzutragende Anschrift angeben und deren Richtigkeit nachweisen. Die Meldebehörde kann auf den Nachweis der Richtigkeit der Daten, die Beglaubigung der Unterschrift und den Nachweis der Vertretungsmacht verzichten, wenn ihr die Richtigkeit der Daten, die Echtheit der Unterschrift und die Vertretungsmacht bekannt sind. Wegen der Angaben zu Feld 15 wird auf Nummer 2.14 Abs. 3 verwiesen.

2.2 Ausfüllung

Der Vordruck ist mit der Schreibmaschine oder in gut leserlicher Blockschrift auszufüllen.

Kann der Antragsteller das Geburtsdatum, den Geburtsnamen, einen Vornamen oder den Geburtsort nicht angeben und kann die Meldebehörde die Angabe, die dem Antragsteller nicht bekannt ist, auch nicht auf andere Weise ermitteln, so ist jeweils in das für die entsprechende Angabe vorgesehene Feld Nicht feststellbar einzutragen.

2.3 Feld 01: Beleg-Art

In Feld 01 ist einzutragen

1. wenn das Führungszeugnis für private Zwecke benötigt wird:
der Buchstabe N
2. wenn das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist - ausgenommen im Falle der Nummer 3 - und
 - a) dieser unmittelbar übersandt werden soll:
der Buchstabe O
 - b) einem vom Antragsteller benannten Amtsgericht übersandt werden soll, wenn es Eintragungen enthält:
der Buchstabe P
3. wenn das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für eine in § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichnete Entscheidung bestimmt ist (§ 32 Abs. 4 BZRG) und
 - a) der Behörde unmittelbar übersandt werden soll:
die Buchstaben OG
 - b) einem vom Antragsteller benannten Amtsgericht übersandt werden soll, wenn es Eintragungen enthält:
die Buchstaben PG

2.4 Feld 02: Geburtstag

In Feld 02 ist der Geburtstag einzutragen. Er darf nicht verschlüsselt werden.

Ist nur das Geburtsjahr feststellbar, so ist zusätzlich zum Geburtsjahr
Weitere Angaben nicht feststellbar
einzutragen.

2.5 Feld 07: Geburtsname

In Feld 07 ist der Geburtsname des Betroffenen einzutragen.

Bei Personen, die als Kind angenommen oder für ehelich erklärt worden oder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern ehelich geworden sind oder denen ihr Vater seinen Familiennamen oder denen ihre Mutter und deren Ehemann ihren Ehennamen erteilt haben, ist der neue Name als Geburtsname in Feld 07 einzutragen. Das gleiche gilt bei sonstigen Änderungen des Geburtsnamens (z.B. nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen).

Stimmen Geburtsname und Familienname überein, so ist dieser Name in Feld 07 (nicht etwa in Feld 08) einzutragen.

Akademische Grade und Titel sind nicht einzutragen.

2.6 Feld 08: Familienname

Wie bereits unter Nummer 2.5 ausgeführt und im Leittext des Feldes 08 ausdrücklich klargestellt, ist der Familienname nur einzutragen, wenn er anders lautet als der in Feld 07 eingetragene Geburtsname.

Akademische Grade und Titel sind nicht einzutragen.

Beispiel:

Frau Müller ist eine geborene Müller: In Feld 08 wird nichts eingetragen.

2.7 Feld 09: Vornamen

In Feld 09 sind die Vornamen des Betroffenen einzutragen, soweit der Platz in der Zeile ausreicht.

2.8 Feld 10: Geburtsort

In Feld 10 ist der Geburtsort des Betroffenen einzutragen.

Ist der Behörde bekannt, daß sich der Name des Geburtsortes nach der Geburt des Betroffenen geändert hat, so ist an erster Stelle der Ortsname in der zur Zeit der Geburt geltenden Form einzutragen und der neue Ortsname mit ", jetzt:" anzuschließen. Gibt es für einen Ort neben seiner amtlichen fremdsprachigen Bezeichnung einen hergebrachten, allgemein bekannten deutschen Namen (z.B. Warschau, Florenz), so soll dieser verwendet werden.

Ist bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland der Kreis bekannt, in dem der Geburtsort liegt, so ist er, durch Komma getrennt, hinter dem Geburtsort einzutragen.

Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geborenen Betroffenen ist hinter dem Geburtsort das Geburtsland, durch Komma getrennt, einzutragen. An die Stelle der Bezeichnung des Landes kann eine Landschaftsbezeichnung treten, falls diese allgemein bekannt ist.

2.9 Feld 11: Deutsche(r)

Ist der Betroffene Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, so ist in Feld 11 der Buchstabe X einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt.

2.10 Feld 12: Andere Staatsangehörigkeiten

Besitzt der Betroffene ausländische Staatsangehörigkeiten, so sind diese in Feld 12 einzutragen.

2.10.1 Staatenlose

Ist der Betroffene staatenlos, so ist in Feld 12 einzutragen:
staatenlos

2.10.2 Ungeklärte Staatsangehörigkeit

Ist ungeklärt, welche Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, so ist in Feld 12 einzutragen:
ungeklärt

2.10.3 Ohne Staatsangehörigkeitsangabe

Liegen der Meldebehörde keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Betroffenen vor, so ist in Feld 12 einzutragen:
ohne Angabe

2.11 Feld 14: Anschrift

Es sind Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl und Ort einzutragen.

2.12 Feld 15: Geburtsname der Mutter

In Feld 15 ist der Geburtsname der Mutter des Betroffenen ohne Vornamen und ohne Zusätze wie "geborene", "geb." oder ähnliche einzutragen.

Bei adoptierten Betroffenen ist der Geburtsname der Adoptivmutter einzutragen.

2.13 Feld 16: Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Wird der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt (§ 30 Abs. 1 Satz 2, 3 BZRG), so ist in Feld 16 dessen Anschrift (Vorname, Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) einzutragen.

2.14 Identitätsprüfung

In Feld 17 ist eingedruckt:

Die Angaben des Antragstellers zur Person sind überprüft.

Sind die Angaben des Antragstellers zur Person als zutreffend festgestellt, so sind in Feld 17 der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS), die amtliche Bezeichnung der Meldebehörde, der Ort des Sitzes und das Datum der Bearbeitung des Antrags einzutragen. Der für die Überprüfung der Angaben verantwortliche Bedienstete hat die Eintragung zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

Kann die Meldebehörde die Angaben des Antragstellers zu Feld 15 nicht an Hand ihrer eigenen oder der vom Antragsteller freiwillig vorgelegten Unterlagen überprüfen, so hat sie dies in Feld 17 zu vermerken.

2.15 Feld 18

In Feld 18 ist bei den Beleg-Arten P und PG die Anschrift des Amtsgerichts - in den Fällen des § 30 Abs. 6 BZRG der amtlichen Vertretung - einzutragen, an welches das Führungszeugnis zur Einsichtnahme durch den Antragsteller übersandt werden soll, wenn es Eintragungen enthält.

2.16 Feld 19

In Feld 19 ist bei den Beleg-Arten O, P, OG und PG der Zweck, zu dem das Zeugnis der Behörde vorgelegt werden soll, oder - falls bekannt - die Geschäftsnummer dieser Behörde einzutragen.

2.17 Feld 21

Das Feld 21 ist dem Verfahren vor dem Amtsgericht vorbehalten. Es darf deshalb bei der Antragstellung weder vom Antragsteller noch von der Meldebehörde ausgefüllt werden.

2.18 Feld 22

In Feld 22 ist bei Beleg-Art N die vollständige Anschrift des Antragstellers (gesetzlichen Vertreters) einzutragen. Bei den Beleg-Arten O, P, OG und PG ist die Anschrift der Behörde einzutragen, für die das Führungszeugnis bestimmt ist.

2.19 Versendung

Der Antrag ist an die Registerbehörde, Postfach 11 06 29, 1000 Berlin 11, zu senden.

2.20 Antrag auf Gebührenbefreiung

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis ist von der Meldebehörde auf einem Vordruck BZR 2a aufzunehmen.

Die Felder 01 bis 16 sollen im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden. Wenn dies nicht möglich ist, gelten die Nummern 2.2 bis 2.13 entsprechend.

Kann die Meldebehörde die Mittellosigkeit des Antragstellers oder den besonderen Verwendungszweck bestätigen, so trägt sie in das entsprechende Kästchen des Vordrucks ein X ein.

Kann die Meldebehörde die Mittellosigkeit des Antragstellers oder den besonderen Verwendungszweck nicht bestätigen, so vermerkt sie dies in dem für Vermerke der Behörde vorgesehenen Raum.

Ferner sind die amtliche Bezeichnung der Meldebehörde, der Ort ihres Sitzes und das Datum der Aufnahme des Antrags einzutragen. Der für die Bescheinigung der Behörde verantwortliche Bedienstete hat die Eintragung zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

Der Antrag auf Gebührenbefreiung ist mit dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zu verbinden.

3. Antrag einer Behörde auf Erteilung eines Führungszeugnisses

3.1 Vordruck BZR 3

Stellt eine Behörde einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, so ist der Vordruck BZR 3 zu verwenden. Seine Beschaffung bleibt der anfragenden Behörde überlassen.

Hinweis: Bei einem Verfahren auf Antrag oder im Interesse des Betroffenen ist regelmäßig kein Führungszeugnis nach § 31 BZRG einzuholen, sondern dem Betroffenen aufzugeben, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG zu beantragen.

3.2 Ausfüllung

Der Vordruck ist mit der Schreibmaschine auszufüllen.

Ist der anfragenden Behörde das Geburtsdatum, der Geburtsname, ein Vorname oder der Geburtsort nicht bekannt, so muß sie versuchen, die ihr nicht bekannte Angabe zu ermitteln. Nur wenn der Versuch erfolglos verlaufen ist, ist jeweils in das für die entsprechende Angabe vorgesehene Feld Nicht feststellbar einzutragen.

Hinweis: Bei unvollständigen Personendaten läßt sich nicht ausschließen, daß das Führungszeugnis nicht erteilt werden kann oder unvollständig oder irreführend ist.

3.3 Feld 01: Beleg-Art

Die Beleg-Art 0 ist in Feld 01 vorgedruckt.

3.3.1 Führungszeugnis für gewerberechtliche Entscheidungen

Wird ein Führungszeugnis für eine in § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichnete Entscheidung benötigt (§ 32 Abs. 4 BZRG), so ist in Feld 01 hinter dem eingedruckten Buchstaben O der Buchstabe G einzutragen.

3.4 Feld 02: Geburtstag

In Feld 02 ist der Geburtstag einzutragen. Er darf nicht verschlüsselt werden.

Ist nur das Geburtsjahr feststellbar, so ist zusätzlich zum Geburtsjahr
Weitere Angaben nicht feststellbar
einzutragen.

3.5 Feld 07: Geburtsname

In Feld 07 ist der Geburtsname des Betroffenen einzutragen.

Bei Personen, die als Kind angenommen oder für ehelich erklärt worden oder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern ehelich geworden sind oder denen ihr Vater seinen Familiennamen oder denen ihre Mutter und deren Ehemann ihren Ehennamen erteilt haben, ist der neue Name als Geburtsname in Feld 07 einzutragen. Das gleiche gilt bei sonstigen Änderungen des Geburtsnamens (z.B. nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen).

Stimmen Geburtsname und Familienname überein, so ist dieser Name stets in Feld 07 (nicht etwa in Feld 08) einzutragen.

Akademische Grade und Titel sind nicht einzutragen.

3.6 Feld 08: Familienname

Wie bereits unter Nummer 3.5 ausgeführt und im Leittext des Feldes 08 ausdrücklich klargestellt, ist der Familienname nur einzutragen, wenn er anders lautet als der in Feld 07 eingetragene Geburtsname.

Akademische Grade und Titel sind nicht einzutragen.

Beispiel:

Frau Müller ist eine geborene Müller: In Feld 08 wird nichts eingetragen.

3.7 Feld 09: Vornamen

In Feld 09 sind die Vornamen des Betroffenen einzutragen, soweit der Platz in der Zeile ausreicht.

3.8 Feld 10: Geburtsort

In Feld 10 ist der Geburtsort des Betroffenen einzutragen.

Ist der Behörde bekannt, daß sich der Name des Geburtsortes nach der Geburt des Betroffenen geändert hat, so ist an erster Stelle der Ortsname in der zur Zeit der Geburt geltenden Form einzutragen und der neue Ortsname mit ", jetzt:" anzuschließen. Gibt es für einen Ort neben seiner amtlichen fremdsprachigen Bezeichnung einen hergebrachten, allgemein bekannten deutschen Namen (z.B. Warschau, Florenz), so soll dieser verwendet werden.

Ist bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland der Kreis bekannt, in dem der Geburtsort liegt, so ist er, durch Komma getrennt, hinter dem Geburtsort einzutragen.

Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geborenen Betroffenen ist hinter dem Geburtsort das Geburtsland, durch Komma getrennt, einzutragen. An die Stelle der Bezeichnung des Landes kann eine Landschaftsbezeichnung treten, falls diese allgemein bekannt ist. Läßt sich nur das Geburtsland, aber nicht der Geburtsort ermitteln, so ist das Geburtsland einzutragen.

3.9 Feld 11: Deutsche(r)

Ist der Betroffene Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, so ist in Feld 11 der Buchstabe X einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt.

3.10 Feld 12: Andere Staatsangehörigkeiten

Besitzt der Betroffene ausländische Staatsangehörigkeiten, so sind diese in Feld 12 einzutragen.

3.10.1 Staatenlose

Ist der Betroffene staatenlos, so ist in Feld 12 einzutragen:
staatenlos

3.10.2 Ungeklärte Staatsangehörigkeit

Ist ungeklärt, welche Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, so ist in Feld 12 einzutragen:
ungeklärt

3.10.3 Ohne Staatsangehörigkeitsangabe

Liegen der Behörde keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Betroffenen vor, so ist in Feld 12 einzutragen:
ohne Angabe

3.11 Feld 14: Letzte bekannte Anschrift

In Feld 14 sind Straße und Hausnummer sowie der Ort der letzten bekannten Anschrift einzutragen. Bei Orten in der Bundesrepublik Deutschland ist auch die Postleitzahl einzutragen. Bei Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Länderkennzeichen und Postleitzahl einzutragen; ist die Postleitzahl nicht bekannt, so ist das Land einzutragen.

Steht fest, daß der Betroffene keine feste Wohnung hat, so ist

Ohne feste Wohnung
einzutragen. Bei Personen ohne feste Wohnung, die sich im Strafvollzug befinden, ist die Vollzugsanstalt einzutragen.

Ist die Anschrift ganz oder teilweise unbekannt, so ist Feld 14 insoweit leer zu lassen.

3.12 Feld 15: Geburtsname der Mutter

In Feld 15 ist der Geburtsname der Mutter des Betroffenen ohne Vornamen und ohne Zusätze wie "geborene", "geb." oder ähnliche einzutragen.

Bei adoptierten Betroffenen ist der Geburtsname der Adoptivmutter einzutragen.

3.13 Feld 16: Abweichende Personendaten

Führt der Betroffene neben dem Geburtsnamen oder den Vornamen, die er zu führen berechtigt ist, andere Geburtsnamen oder Vornamen, oder ist er unter mehreren Geburtstagen oder -orten bekannt geworden, so sind diese Angaben in Feld 16 einzutragen.

Dabei ist anzugeben, welche Daten unrichtig oder zweifelhaft sind.

3.14 Feld 17

In Feld 17 ist in das Kästchen vor der zutreffenden Angabe der Buchstabe x einzutragen. Anträge, in denen in keinem oder in beiden Kästchen ein x eingetragen ist, werden un-
bearbeitet zurückgesandt.

Hinter den Wörtern "Verwendungszweck für Führungszeugnis" ist möglichst genau der Zweck einzutragen, für den das Führungszeugnis verwendet werden soll; allgemeine Angaben wie "Verwaltungsangelegenheit" genügen nicht.

3.15 Feld 18

In Feld 18 ist die Anschrift der Registerbehörde einge-
druckt.

3.16 Feld 30: Behördenkennzeichen

In Feld 30 ist ein Behördenkennzeichen nur einzutragen, wenn die Registerbehörde mit der anfragenden Behörde eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

3.17 Felder 31 bis 34: Unterzeichnung

In Feld 31 ist die Geschäftsnummer der anfragenden Behörde einzutragen. Kann die Behörde keine Geschäftsnummer ange-
ben, so sind anstelle einer Geschäftsnummer der Name und die Amtsbezeichnung des zuständigen Bediensteten einzutra-
gen.

In Feld 33 sind Ort und Datum der Fertigung des Antrages einzutragen.

Der Antrag ist in Feld 34 zu unterzeichnen und mit einem Ab-
druck des Dienstsiegels zu versehen.

3.18 Feld 35

In Feld 35 ist die Anschrift der anfragenden Behörde in postalisch verwendbarer Form (amtliche Bezeichnung der Behörde, Postfachnummer oder Straße und Hausnummer, Post-
leitzahl, Ort und gegebenenfalls Nummer des Zustellpost-
amtes) einzutragen.

Zusätzlich zur Bezeichnung der Behörde darf ein Bedienste-
ter mit seiner Funktion (z.B. z.Hd. des Geheimschutzbeauf-
tragten o.V.i.A.), nicht aber mit seinem Namen (z.B. Herrn
AR Müller oder z.Hd. Herrn Geheimschutzbeauftragten AR Mül-
ler) angegeben werden.

3.19 Versendung

Der Vordruck ist an die Registerbehörde zu senden. Die Vordrucke sind so gestaltet, daß Fensterbriefhüllen verwendet werden können. Werden Briefhüllen ohne Fenster benutzt, so ist auf diese die in Feld 18 eingedruckte Anschrift der Registerbehörde zu übertragen.

4. Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

4.1 Vordruck BZR 4

Für Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und/oder um Auskunft aus dem Erziehungsregister ist der Vordruck BZR 4 zu verwenden. Seine Beschaffung bleibt der ersuchenden Behörde überlassen.

4.2 Ausfüllung

Der Vordruck ist mit der Schreibmaschine auszufüllen.

Ist der ersuchenden Behörde das Geburtsdatum, der Geburtsname, ein Vorname oder der Geburtsort nicht bekannt, so muß sie versuchen, die ihr nicht bekannte Angabe zu ermitteln. Nur wenn der Versuch erfolglos verlaufen ist, ist jeweils in das für die entsprechende Angabe vorgesehene Feld Nicht feststellbar einzutragen.

Hinweis: Bei unvollständigen Personendaten läßt sich nicht ausschließen, daß die Auskunft nicht erteilt werden kann oder unvollständig oder irreführend ist.

4.3 Feld 01: Beleg-Art

In Feld 01 ist einzutragen

1. wenn um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
ersucht wird:
der Buchstabe R
2. wenn um Auskunft aus dem Erziehungsregister
ersucht wird:
der Buchstabe S
3. wenn um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
und um Auskunft aus dem Erziehungsregister
ersucht wird:
der Buchstabe T

4.4 Felder 02 bis 16: Personendaten

Die Felder 02 bis 16 sind nach den Vorschriften der Nummern 3.4 bis 3.13 auszufüllen.

4.5 Feld 18

In Feld 18 ist die Anschrift der Registerbehörde eingedruckt.

4.6 Feld 19: Verwendungszweck der Auskunft

In Feld 19 ist möglichst genau der Zweck einzutragen, für den die Auskunft verwendet werden soll; allgemeine Angaben wie "Verwaltungsangelegenheit" genügen nicht.

Dies gilt auch für oberste Bundes- und Landesbehörden.

4.7 Felder 30 bis 35

Die Felder 30 bis 35 sind nach den Vorschriften der Nummern 3.16 bis 3.18 auszufüllen.

4.8 Versendung

Es gilt Nummer 3.19.

5. Fernschriftliche Einholung einer Auskunft

5.1 Vordruck BZR 5

Werden in dringenden Fällen Auskünfte aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister fernschriftlich angefordert, so ist der Vordruck BZR 5 als Schreibvorlage für das abzusendende Fernschreiben zu verwenden.

Als Text des Fernschreibens sind nur die Eintragungen in dem umrandeten Feld (einschließlich der eingedruckten Zeichen) durchzugeben.

Beispiel: Muster 11

5.2 Dringlichkeitsstufe

In Zeile 1 ist hinter den Zeichen "ds:" als Dringlichkeitsstufe "eilt", "eilt sehr" oder "sofort" einzutragen.

"eilt" ist einzutragen, wenn die Auskunft der ersuchenden Behörde durch die Post zugesandt werden soll. Dies sollte der Regelfall sein. Die Antwort wird in diesen Fällen an dem auf den Eingang des Fernschreibens folgenden Tag von der Registerbehörde versandt.

"eilt sehr" ist einzutragen, wenn die Auskunft spätestens an dem auf die Durchgabe des Ersuchens folgenden Tag fernschriftlich erteilt werden soll.

"sofort" darf nur eingetragen werden, wenn die Auskunft noch am Tag der Durchgabe des Ersuchens fernschriftlich erteilt werden soll. Dabei ist die Dringlichkeit nach Nummer 5.8 zu begründen.

5.3 Beleg-Art

In Zeile 2 ist hinter den Zeichen "ba:" die Beleg-Art nach Nummer 4.3 einzutragen.

5.4 Geschäftsnummer

In Zeile 3 ist hinter den Zeichen "gb:" die Geschäftsnummer der auskunftsuchenden Behörde einzutragen.

Hat eine Behörde mit der Registerbehörde ein Behördenkennzeichen vereinbart, so ist dieses hinter der Geschäftsnummer einzutragen.

5.5 Personendaten

In die Zeilen 4 bis 9 sind hinter den eingedruckten Zeichen die entsprechenden Personendaten nach den Nummern 3.4 bis 3.8 und 3.12 einzutragen.

Sind einzelne Personendaten nicht zu ermitteln oder ist der Familienname nicht anzugeben, so bleibt die Zeile hinter den entsprechenden Zeichen leer.

Abweichende Personendaten sind nach Nummer 3.13 hinter den Zeichen "bm:" in die Zeilen 13 bis 15 einzutragen.

5.6 Verwendungszweck der Auskunft

In Zeile 10 ist hinter den Zeichen "zw:" möglichst genau der Zweck einzutragen, für den die Auskunft verwendet werden soll; stichwortartige Bezeichnung genügt, allgemeine Angaben wie "Verwaltungsangelegenheit" genügen hingegen nicht.

Dies gilt auch für oberste Bundes- und Landesbehörden.

5.7 Anschrift der ersuchenden Behörde

In die Zeilen 11 und 12 ist hinter den Zeichen "eb:" die Anschrift der Behörde nach Nummer 3.18 einzutragen.

5.8 Bemerkungen

In die Zeilen 13 bis 15 ist hinter den Zeichen "bm:" die Dringlichkeit des Ersuchens stichwortartig zu begründen, wenn in Zeile 1 die Dringlichkeitsstufe "sofort" eingetragen ist.

Weitere Bemerkungen sind zulässig.

**Dritter Teil:
Schlußvorschriften**

6. Schlußvorschriften

6.1 Fortschreibung der Anlage 2

Der Bundesminister der Justiz kann bei Änderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse den Staatsangehörigkeitsschlüssel (Anlage 2) durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger fortschreiben.

6.2 Verwendung der bisherigen Vordrucke

Die bisherigen Vordrucke können in einem Zeitraum von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aufgebraucht werden.

6.3 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden - vom 16. Januar 1980 (BANz. Nr. 21a vom 31. Januar 1980) tritt außer Kraft.

Anlage 1

V o r d r u c k e

Die Vordrucke haben das Format DIN A 4 und sind in den Anlagen 1 und 4 maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

Vordruck BZR 1v: Mitteilung an das Bundeszentralregister

Vordruck BZR 2: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Vordruck BZR 2a: Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Vordruck BZR 3: Antrag einer Behörde auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Vordruck BZR 4: Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

Vordruck BZR 5: Fernschriftliches Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister (Schreibvorlage)

Für die Vordrucke BZR 2, 3 und 4 ist mittelfeines, satiniertes weißes Schreibpapier mit einem Flächengewicht von 80 g/m² zu verwenden.

**Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29
1000 Berlin 11**

(Unterschrift)

Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses

- 29 -

01	Beleg-Art	02	Geburtsort
07		08	Geburtsname
09		10	Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
11	Deutsch(e)	12	Vornamen
14		15	Geburtsort
16		17	Andere Staatsangehörigkeiten
		18	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
		19	Geburtsname der Mutter
		20	Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Erläuterungen für den in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragenden Kennbuchstaben:

Beleg-Art N = Führungszeugnis für eigene Zwecke
(Übersendung an Antragsteller)

Beleg-Art O = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung unmittelbar an die Behörde)

Beleg-Art P = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung an das in Feld 18 einzutragende Amtsgericht, wenn der Antragsteller dies beantragt für den Fall, daß das Führungszeugnis Eintragungen enthält.)

Zu den Feldern 07, 08, 09, 15, 16:

Akademische Grade und Titel werden nicht angegeben.

Es wird um Erteilung eines Führungszeugnisses gebeten.

18 Hier nur bei Beleg-Art P Anschrift des Amtsgerichts eintragen!

17 Die Angaben des Antragstellers zur Person sind überprüft.

Dienststempel-
abdruck

(Behörde)

(Ort, Datum)

19 Bei Beleg-Art O oder P Geschäftsnummer oder Verwendungszweck der Empfänger-Behörde angeben

(Unterschrift)

21 Antragsteller benachrichtigt am

Eingesehen und der Weiterleitung nicht widersprochen.

(Datum, Unterschrift des Antragstellers)

20

Führungszeugnis

Eintragungen im Zentralregister:

22 Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Bei Beleg-Art N Anschrift des Antragstellers
O }
P } Anschrift der Behörde

Der Generalsekretär beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 - 1000 Berlin 11

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis 30 - C

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16						
Antragsteller		Geburtsdatum		Geburtsort		Geburtsname		Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname		Vorname		Geburtsort		Andere Staatsangehörigkeiten		Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		Geburtsname der Mutter		Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters	

Ich beantrage Gebührenerlaß:

- Wegen Mittellosigkeit ☐
(Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten)
- Wegen besonderen Verwendungszwecks ☐
(Ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Verwendungszweck ist z. B. die ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung - z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Freiwillige Feuerwehr, Innere Mission, Rotes Kreuz -)

Bescheinigung der Behörde:

- ☐ Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
- ☐ Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

Dienstsiegel-
abdruck

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Raum für Vermerk der Behörde:

Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

Ausfüllanleitung beachten!

Ordnungs- daten	01	< Beleg-Art	02	< Geburtstag
Personen- daten	07			< Geburtsname
	08			< Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09			< Vornamen
	10			< Geburtsort
	11	< Deutsche(r)	12	< Andere Staatsangehörigkeiten
	14			< Letzte bekannte Anschrift
	15			< Geburtsname der Mutter
	16			< Abweichende Personendaten

Erläuterungen für den in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragenden Kennbuchstaben:

Beleg-Art R = Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister

Beleg-Art S = Auskunft aus dem Erziehungsregister

Beleg-Art T = Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
und Auskunft aus dem Erziehungsregister.

Antrag

Es wird um Erteilung einer Auskunft entsprechend der in Feld 01 eingetragenen Beleg-Art gebeten.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 1000 Berlin 11	
19	< Verwendungszweck der Auskunft
30	< Behördenkennzeichen
31	< Geschäftsnummer
33	< Ort, Datum
34	< Unterschrift
Hier Anschrift für Rückantwort eintragen! Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 – 1000 Berlin 11	

Auskunft

Eintragungen im Zentralregister, ggf. im Erziehungsregister:

Dienstsiegel-
abdruck

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer
Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

Fernschriftliches Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungregister

Hinweis: Als Fernschreiben ist nur der Text im unrandeten Feld (einschließlich der eingedruckten Zeichen) durchzugeben.

1	ds:
2	ba:
3	gb:
4	gl:
5	gn:
6	fn:
7	vn:
8	go:
9	gm:
10	zw:
11	eb:
12	
13	bm:
14	
15	

Dringlichkeitsstufe ¹⁾

Beleg-Art ²⁾

Geschäftsnummer, Behördenkennzeichen

Geburtslag

Geburtsname

Familienname ³⁾

Vornamen

Geburtsort

Geburtsname der Mutter

Zweck des Ersuchens

Anschrift der ersuchenden Behörde

Abweichende Personendaten, Begründung der Dringlichkeitsstufe „Sofort“, sonstige Bemerkungen

1) Dringlichkeitsstufe

eilt = schriftliche Auskunft
eilt sehr = fernschriftliche Auskunft bis morgen
sofort = fernschriftliche Auskunft noch heute

2) Beleg-Art

r = unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
s = Auskunft aus dem Erziehungregister
t = unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und Auskunft aus dem Erziehungregister

3) nur bei Abweichung vom Geburtsnamen

Anlage 2

Staatsangehörigkeitsschlüssel

A		F	
Afghanistan	423	Fidschi	526
Ägypten	287	Finnland	128
Albanien	121	Frankreich	129
Algerien	221		
Amerika	368	G	
Vereinigte Staaten von		Gabun	236
Andorra	123	Gambia	237
Angola	223	Ghana	238
Antigua und Barbuda	320	Grenada	340
Äquatorialguinea	274	Griechenland	134
Argentinien	323	Großbritannien	168
Äthiopien	225	Guatemala	345
Australien	523	Guinea	261
		Guinea-Bissau	259
B		Guyana	328
Bahamas	324		
Bahrain	424	H	
Bangladesch	460	Haiti	346
Barbados	322	Honduras	347
Belgien	124		
Belize	330	I	
Benin	229	Indien	436
Bhutan	426	Indonesien	437
Birma	427	Irak	438
Bolivien	326	Iran	439
Botsuana	227	Irland	135
Brasilien	327	Island	136
Brunei	429	Israel	441
Bulgarien	125	Italien	137
Burkina Faso	258		
Burundi	291	J	
		Jamaika	355
C		Japan	442
Chile	332	Jemen, Arabische Republik	421
China (Taiwan)	465	Jemen, Demokratische	443
China, Volksrepublik	479	Volksrepublik	
Costa Rica	334	Jordanien	445
		Jugoslawien	138
D			
Dänemark	126	K	
Dominica	333	Kamerun	262
Dominikanische Republik	335	Kamputschea	446
Dschibuti	230	Kanada	348
		Kap Verde	242
E		Katar	447
Ecuador	336	Kenia	243
Elfenbeinküste	231	Kiribati	530
El Salvador	337	Kolumbien	349
		Komoren	244

Kongo	245	S	
Korea, Demokratische Volksrepublik	434	Salomonen	524
Korea, Republik	467	Sambia	257
Kuba	351	Samoa	543
Kuweit	448	San Marino	156
		Sao Tome und Principe	268
L		Saudi-Arabien	472
Laos	449	Schweden	157
Lesotho	226	Schweiz	158
Libanon	451	Senegal	269
Liberia	247	Seschellen	271
Libyen	248	Sierra Leone	272
Liechtenstein	141	Simbabwe	233
Luxemburg	143	Singapur	474
		Somalia	273
M		Sowjetunion	159
Madagaskar	249	Spanien	161
Malawi	256	Sri Lanka	431
Malaysia	482	St. Lucia	366
Malediven	454	St. Vincent und die Grenadinen	369
Mali	251		
Malta	145	Südafrika	263
Marokko	252	Sudan	276
Mauretanien	239	Surinam	364
Mauritius	253	Swasiland	281
Mexiko	353	Syrien	475
Monaco	147		
Mongolei	457	T	
Mosambik	254	Tansania	282
		Thailand	476
N		Togo	283
Nauru	531	Tonga	541
Nepal	458	Trinidad und Tobago	371
Neuseeland	536	Tschad	284
Nicaragua	354	Tschechoslowakei	162
Niederlande	148	Türkei	163
Niger	255	Tunesien	285
Nigeria	232	Tuvalu	540
Norwegen	149		
		U	
O		Uganda	286
Oman	456	Ungarn	165
Österreich	151	Uruguay	365
P		V	
Pakistan	461	Vanuatu	532
Panama	357	Vatikanstadt	167
Papua-Neuguinea	538	Venezuela	367
Paraguay	359	Vereinigte Arabische Emirate	469
Peru	361	Vereinigte Staaten von Amerika	368
Philippinen	462		
Polen	152	Vietnam	432
Portugal	153		
		Z	
R		Zaire	246
Ruanda	265	Zentralafrikanische Republik	289
Rumänien	154	Zypern	481

sonstige afrikanische Staatsangehörigkeit	299	Staatenlos	997
		Staatsangehörigkeit	998
		ungeklärt	
sonstige amerikanische Staatsangehörigkeit	399	Ohne Angabe	999
sonstige asiatische Staatsangehörigkeit	499		
sonstige australische oder ozeanische Staatsangehörigkeit	599		
sonstige europäische Staatsangehörigkeit	199		

Anlage 3

V e r z e i c h n i s
der Kennzahlen und normierten Texte

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text
1	Ausweisung eines Auslän- ders aus dem Geltungsbe- reich des Bundeszentralre- gistergesetzes	5115	Ausgewiesen
2	Untersagung der Ausreise ei- nes Ausländers	5126	Ausreise untersagt
3	Abschiebung eines Ausländers	5137	Abgeschoben
4	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Abschiebung eines Ausländers	5148	Abschiebungsvoraus- setzungen festge- stellt
5	Verlangen einer deutschen Be- hörde, ein Mitglied einer Truppe der Stationierungs- streitkräfte nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts zu entfernen	5152	Entfernung als Mit- glied der Stationie- rungstreitkräfte - Truppe - verlangt
6	Verlangen einer deutschen Be- hörde, ein Mitglied eines zi- vilen Gefolges der Stationie- rungstreitkräfte nach Ar- tikel III Abs. 5 des NATO-Trup- penstatuts zu entfernen	5161	Entfernung als Mit- glied der Stationie- rungstreitkräfte - ziviles Gefolge - verlangt
7	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zu einem Beruf	5170	Ablehnung der Zulas- sung zum Beruf: ... (Bezeichnung des Be- rufs)
8	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zu einem Gewerbe	5181	Ablehnung der Zulas- sung zum Gewerbe: ... (Bezeichnung des Ge- werbes)
9	Rücknahme einer erteilten Er- laubnis zur Ausübung eines Be- rufs	5192	Rücknahme der Erlaub- nis zur Ausübung des Berufs: ... (Bezeich- nung des Berufs)
10	Rücknahme einer erteilten Er- laubnis zur Ausübung eines Ge- werbes	5214	Rücknahme der Erlaub- nis zur Ausübung des Gewerbes: ... (Be- zeichnung des Gewerbes)

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text
11	Widerruf einer erteilten Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs	5193	Widerruf der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs: ... (Bezeichnung des Berufs)
12	Widerruf einer erteilten Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes	5215	Widerruf der Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes: ... (Bezeichnung des Gewerbes)
13	Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs	5522	Ruhen der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs: ... (Bezeichnung des Berufs)
14	Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes	5574	Ruhen der Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes: ... (Bezeichnung des Gewerbes)
15	Untersagung der Führung einer Berufsbezeichnung	5533	Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung: ... (Berufsbezeichnung)
16	Untersagung (auch Teiluntersagung) der Ausübung eines Berufs	5225	Untersagung der Ausübung des Berufs: ... (Bezeichnung des Berufs, bei Teiluntersagung auch Umfang der Untersagung)
17	Untersagung (auch Teiluntersagung) der Ausübung eines Gewerbes	5236	Untersagung der Ausübung des Gewerbes: ... (Bezeichnung des Gewerbes, bei Teiluntersagung auch Umfang der Untersagung)
18	Entzug der Befugnis zur Einstellung von Auszubildenden	5247	Befugnis zur Einstellung von Auszubildenden entzogen
19	Entzug der Befugnis zur Ausbildung von Auszubildenden	5253	Befugnis zur Ausbildung von Auszubildenden entzogen
20	Verbot der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	5265	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen verboten

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text
21	Verbot der Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen	5266	Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten
22	Verbot der Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen	5262	Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verboten
23	Versagung eines Reisepasses	5271	Paß versagt
24	Entzug eines Reisepasses	5280	Paß entzogen
25	Beschränkung des Geltungsbereichs eines Reisepasses	5291	Geltungsbereich des Passes beschränkt
26	Anordnung, daß ein Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt	5292	Berechtigung entzogen, mit Hilfe des Personalausweises auszureisen
27	Untersagung der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen	5313	Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen untersagt
28	Untersagung der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Munition	5324	Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Munition untersagt
29	Untersagung der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung	5335	Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung untersagt
30	Ablehnung der Erteilung einer Waffenbesitzkarte	5346	Erteilung einer Waffenbesitzkarte abgelehnt
31	Ablehnung der Erteilung eines Munitionserwerbscheins	5354	Erteilung eines Munitionserwerbscheins abgelehnt
32	Ablehnung der Erteilung eines Waffenscheins	5372	Erteilung eines Waffenscheins abgelehnt
33	Ablehnung der Erteilung eines Jagdscheins	5373	Erteilung eines Jagdscheins abgelehnt

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text
34	Ablehnung der Erteilung einer Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Umgehen mit und zum nichtgewerbsmäßigen Erwerben und Befördern von Sprengstoff (§ 27 SprengG)	5374	Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang mit sowie zum Erwerb und zur Beförderung von Sprengstoff abgelehnt
35	Rücknahme der Erteilung einer Waffenbesitzkarte	5381	Erteilung der Waffenbesitzkarte zurückgenommen
36	Rücknahme der Erteilung eines Munitionserwerbscheins	5390	Erteilung des Munitionserwerbscheins zurückgenommen
37	Rücknahme der Erteilung eines Waffenscheins	5412	Erteilung des Waffenscheins zurückgenommen
38	Rücknahme der Erteilung eines Jagdscheins	5413	Erteilung des Jagdscheins zurückgenommen
39	Rücknahme der Erteilung einer Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Umgehen mit und zum nichtgewerbsmäßigen Erwerben und Befördern von Sprengstoff (§ 27 SprengG)	5414	Erlaubnis zum Umgang mit sowie zum Erwerb und zur Beförderung von Sprengstoff zurückgenommen
40	Widerruf der Erteilung einer Waffenbesitzkarte	5423	Erteilung der Waffenbesitzkarte widerrufen
41	Widerruf der Erteilung eines Munitionserwerbscheins	5434	Erteilung des Munitionserwerbscheins widerrufen
42	Widerruf der Erteilung eines Waffenscheins	5491	Erteilung des Waffenscheins widerrufen
43	Widerruf der Erteilung eines Jagdscheins	5492	Erteilung des Jagdscheins widerrufen
44	Widerruf der Erteilung einer Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Umgehen mit und zum nichtgewerbsmäßigen Erwerben und Befördern von Sprengstoff (§ 27 SprengG)	5493	Erlaubnis zum Umgang mit sowie zum Erwerb und zur Beförderung von Sprengstoff widerrufen

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text
45	Vollziehbarkeit einer noch nicht unanfechtbaren oder rechtskräftigen Entscheidung	5578	Vollziehbar
46	Unanfechtbarwerden einer Entscheidung	5579	Unanfechtbar geworden
47	Aufhebung einer Entscheidung nach § 10 BZRG	5455	Entscheidung aufgehoben
48	Teilweise Aufhebung einer Entscheidung nach § 10 BZRG	5464	Teilaufhebung: ... (Inhalt des aufgehobenen Teils der Entscheidung)
49	Gegenstandsloswerden einer Entscheidung nach § 10 BZRG durch eine neue Entscheidung	5473	Gegenstandslos geworden
50	Teilweises Gegenstandsloswerden einer Entscheidung nach § 10 BZRG durch eine neue Entscheidung	5482	Teilweise gegenstandslos geworden: ... (Inhalt des gegenstandslos gewordenen Teils der Entscheidung)
51	Vollziehbarkeit entfallen	5580	Vollziehbarkeit entfallen
52	Befristung der Entscheidung	5565	Befristet bis: TTMMJJ
53	Befristung der Eintragung	5511	Eintragung befristet bis: TTMMJJ
54	Nachträgliche Befristung einer unbefristeten Entscheidung	5566	Nachträglich befristet bis: TTMMJJ
55	Aufhebung der Befristung einer Entscheidung	5567	Befristung entfallen
56	Änderung der Befristung einer Entscheidung	5568	Befristung geändert; neues Fristende: TTMMJJ
57	Nachträgliche Befristung einer unbefristeten Eintragung	5513	Eintragung nachträglich befristet bis: TTMMJJ
58	Aufhebung der Befristung einer Eintragung	5514	Befristung der Eintragung entfallen

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text
59	Änderung der Befristung einer Eintragung	5515	Bestimmung der Eintra- gungsfrist geändert; neues Fristende: TTMMJJ
60	Steckbriefnachricht	4114	Steckbrieflich gesucht wegen: ... (Angabe des Grundes)
61	Suchvermerk soll der Suchvermerk eines Ju- gendamtes oder Landesjugend- amtes auch im Erziehungsregi- ster niedergelegt werden, so ist zusätzlich einzutragen	4125 4170	Gesucht wegen: ... (An- gabe des Grundes) Niedergelegt auch im Er- ziehungsregister
62	Erledigung einer Steckbriefnach- richt (Aufenthalt des Gesuchten nicht bekannt)	4136	Steckbriefnachricht erle- digt
63	Erledigung einer Steckbriefnach- richt (Aufenthalt des Gesuch- ten bekannt)	4158	Steckbriefnachricht erledigt; Aufenthalt des Gesuchten: ... (An- gabe der Anschrift)
64	Erledigung eines Suchvermerks (Aufenthalt des Gesuchten nicht bekannt)	4147	Suchvermerk erledigt
65	Erledigung eines Suchvermerks (Aufenthalt des Gesuchten be- kannt)	4162	Suchvermerk erledigt; Aufenthalt des Gesuch- ten: ... (Angabe der Anschrift)
66	Aufhebung der Fürsorgeerziehung (§ 75 Abs. 2, 4, 6 JWG)	3432	Fürsorgeerziehung auf- gehoben
67	Widerruf der Aufhebung der Für- sorgeerziehung	3443	Aufhebung der Fürsorge- erziehung widerrufen

Anlage 4

M u s t e r
f ü r d i e A u s f ü l l u n g d e r
V o r d r u c k e B Z R 1 v b i s B Z R 5

A. Vordruck BZR 1v:

- Muster 1: Regelfall einer Mitteilung
- Muster 2: Mitteilung einer befristeten Entscheidung
- Muster 3: Mitteilung einer Entscheidung mit mehreren Sachverhalten und verschiedenen Befristungen
- Muster 4: Niederlegung eines Suchvermerks
- Muster 5: Nachträgliche Mitteilung (Erledigung eines Suchvermerks)

B. Vordruck BZR 2:

- Muster 6: Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses für private Zwecke (§ 30 Abs. 1 BZRG)
- Muster 7: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses mit unmittelbarer Übersendung an eine Behörde (§ 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG)
- Muster 8: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde mit Übersendung an ein Amtsgericht (§ 30 Abs. 5 Satz 3 BZRG)

C. Vordruck BZR 3:

- Muster 9: Antrag einer Behörde auf Erteilung eines Führungszeugnisses (§ 31 BZRG)

D. Vordruck BZR 4:

- Muster 10: Ersuchen einer Kriminalpolizeibehörde um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister

E. Vordruck BZR 5:

- Muster 11: Schreibvorlage für fernschriftliches Auskunftersuchen

**Mitteilung
an das Bundeszentralregister**

Muster 1 - 44 -

Ausfüllanleitung beachten!

01	Beleg-Art	02	1409363	Geurtslag (8 Stellen), Schlüsselzeichen
03	EV			
04	Bräuling			Geurtsname
05				Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
06				Vornamen
07	Peter Paul			Geurtsort
08	Beuel, jetzt: Bonn			Andere Staatsangehörigkeiten
09	X	12		Letzte bekannte Anschrift
10	Stadtwall 11, 5200 Siegburg			Geurtsname der Mutter
11	Hochstätter			Abweichende Personendaten
12				
13				
14				
15				
16				
17				

17	Datum der Entscheidung	18	Geschäftsnummer
	10.01.85		33-13
20	Entscheidende Stelle		
	Der Stadtdirektor der Stadt Siegburg		

1	Kennzahl	Textraum
1	5291	Geltungsbereich des Passes beschränkt
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Stadt Siegburg

Der Stadtdirektor

(Behörde)
Siegburg, den 20. Januar 1985

(Ort, Datum)

33-13

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift)

**Mitteilung
an das Bundeszentralregister**

Muster 2 - 45 -

Ausfüllanleitung beachten!

01	Beleg-Art	02	1510384	03	Geburtsdag (6 Stellen), Schlüsselzeichen
04	EV			05	Geburtsname
06	Kellermann			07	Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
08	Seligweyler			09	Vorname
10	Anna-Maria Luise			11	Geburtsort
12	Lienz, Österreich			13	Andere Staatsangehörigkeiten
14	151, Österreich			15	Letzte bekannte Anschrift
16	Argelanderstraße 24, 5300 Bonn 1			17	Geburtsname der Mutter
18	Mayr			19	Abweichende Personendaten

17	Datum der Entscheidung	18	Geschäftsnummer
	10.01.85		IV-2-114/84
20	Entscheidende Stelle		
	Der Oberstadtdirektor der Stadt Bonn		

Zeitraum	Kennzahl	Textraum
1	5126	Ausreise untersagt
2	5565	Befristet bis: 300688
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Stadt Bonn

Der Oberstadtdirektor

(Behörde)
Bonn, den 3. Februar 1985

(Ort, Datum)
IV-2-114/84

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift)

**Mitteilung
an das Bundeszentralregister**

Muster 3 - 46 -

Ausfüllanleitung beachten!

01	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
anungs-	EV	1705213																		
tan-																				
sonen-	Federer																			
tion																				
	Johannes																			
	Stuttgart																			
	X																			
	Neumarkt 4, 5000 Köln																			
	Häberle																			
teilung	20.12.84	G 27-14/84																		
	Der Oberstadtdirektor der Stadt Köln																			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
1	5192	Rücknahme der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs: Masseur und medizinischer															
2		Bademeister															
3	5511	Eintragung befristet bis: 311294															
4	5262	Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verboten															
5	5565	Befristet bis: 201289															
6	5578	Vollziehbar															
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Stadt Köln

Der Oberstadtdirektor

(Behörde)
Köln, den 5. Januar 1985

(Qrt., Datum)
G 27-14/84

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift)

Ausfüllanleitung beachten!

BZR 1 v

**Mitteilung
an das Bundeszentralregister**

Muster 5 - 48 - C

Ausfüllanleitung beachten!

Personen- daten	01	Beleg-Art	02	0604403	Geburtsort (6 Stellen), Schlüsselzeichen
	07	NV			Geburtsname
	08	Menzeburg			Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09				Vornamen
	10	Adrian			Geburtsort
	11	Basel, Schweiz			Andere Staatsangehörigkeiten
	12	X			Letzte bekannte Anschrift
	13				Geburtsname der Mutter
	14	Adalbertsteinweg 91 (Justizvollzugsanstalt), 5100 Aachen			Abweichende Personendaten
	15	Sander			
16	Urban Merseburger, geboren in Freiburg				
Mitteilung	17	Datum der Entscheidung	18	Geschäftsnummer	
	19	15.01.85	20	J-24/17/84	
Schreibraum	21	Kennzahl	22	Textraum	
	23	4162	24	Suchvermerk erledigt; Aufenthalt des Gesuchten: Adalbertsteinweg 91 (Justiz-	
	25		26	vollzugsanstalt), 5100 Aachen	
	27		28		
	29		30		
	31		32		
	33		34		
	35		36		
	37		38		
	39		40		
	41		42		
	43		44		
	45		46		
	47		48		
	49		50		

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Stadt Berlin

Der Polizeipräsident

(Behörde)

Berlin, den 15. Februar 1985

(Ort, Datum)

J-24/17/84

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift)

Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Muster 6

- 49 -

C

anungs- ten	01	Beleg-Art	02	8.11.1934	03	Geburtsdag
07	Müller	04	Geburtsname			
08	Maier	05	Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname			
09	Anna Maria	06	Vornamen			
10	Pfeffelbach, Kreis Kusel	07	Geburtsort			
11	X	08	Andere Staatsangehörigkeiten			
12		09	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
13	Pelargonienweg 23, 8000 München 55	10	Geburtsname der Mutter			
14	Schumacher	11	Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters			
15		12				
16		13				

Erläuterungen für den in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragenden Kennbuchstaben:

Beleg-Art N = Führungszeugnis für eigene Zwecke
(Übersendung an Antragsteller)

Beleg-Art O = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung unmittelbar an die Behörde)

Beleg-Art P = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung an das in Feld 13 einzutragende Amtsgericht, wenn der
Antragsteller dies beantragt für den Fall, daß das Führungszeugnis
Eintragungen enthält.)

Zu den Feldern 07 08 09 15 16:

Akademische Grade und Titel
werden nicht angegeben.

Antrag Es wird um Erteilung eines Führungszeugnisses gebeten.

18 Hier nur bei Beleg-Art P Anschrift des Amtsgerichts eintragen!

17 Die Angaben des Antragstellers zur Person
sind überprüft.

Stadt München

Einwohnermeldeamt

(Behörde)

München, den 15. Februar 1985

(Ort, Datum)

Dienstsiegel-
abdruck

19 Bei Beleg-Art O oder P Geschäftsnummer oder Ver-
wendungszweck der Empfänger-Behörde angeben

(Unterschrift)

für
Amts-
gericht

21 Antragsteller benachrichtigt am

Eingesehen und der Weiterleitung nicht
widersprochen.

(Datum, Unterschrift des Antragstellers)

20

Führungszeugnis

Eintragungen im Zentralregister:

22 Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Bei Beleg-Art N Anschrift des Antragstellers

O }

Anschrift der Behörde

Der Generalfiskusanwalt beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 - 1000 Berlin 11

Frau
Anna Maria Maier
Pelargonienweg 23

8000 München 55

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer
Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Muster 7 - 50 -

C

01	Beleg-Art	02	1.11.1962	03	Geburtsort
04	0	05	Unterhuber	06	Geburtsname
07	0	08		09	Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
10	0	11	Alois	12	Vorname
13	0	14	Pfaffenhofen, Kreis Heilbronn	15	Geburtsort
16	0	17	X	18	Andere Staatsangehörigkeiten
19	0	20	Am Burgtor 25, 8500 Nürnberg	21	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
22	0	23	Kaiser	24	Geburtsname der Mutter
25	0	26	Valentin Unterhuber, Am Burgtor 25	27	Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters
28	0	29	8500 Nürnberg	30	

Erläuterungen für den in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragenden Kennbuchstaben:

Beleg-Art N = Führungszeugnis für eigene Zwecke
(Übersendung an Antragsteller)

Beleg-Art O = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung unmittelbar an die Behörde)

Beleg-Art P = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung an das in Feld 18 einzutragende Amtsgericht, wenn der Antragsteller dies beantragt für den Fall, daß das Führungszeugnis Eintragungen enthält.)

Zu den Feldern 07 08 09 15 16:

Akademische Grade und Titel werden nicht angegeben.

Antrag Es wird um Erteilung eines Führungszeugnisses gebeten.

18 Hier nur bei Beleg-Art P Anschrift des Amtsgerichts eintragen!

17 Die Angaben des Antragstellers zur Person sind überprüft.

Stadt Nürnberg

Einwohnermeldeamt

(Behörde)

Nürnberg, den 12. Feb. 1985

(Ort, Datum)

Dienstsiegel-
abdruck

19 Bei Beleg-Art O oder P Geschäftsnummer oder Verwendungszweck der Empfänger-Behörde angeben

Einstellung als Pförtner

(Unterschrift)

für
Amts-
gericht

21 Antragsteller benachrichtigt am

Eingesehen und der Weiterleitung nicht widersprochen.

(Datum, Unterschrift des Antragstellers)

20

Führungszeugnis

Eintragungen im Zentralregister:

22 Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Bei Beleg-Art N

Anschrift des Antragstellers

O }
P }

Anschrift der Behörde

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 - 1000 Berlin 11

Stadt Nürnberg
Personalamt
Postfach

8500 Nürnberg 1

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Muster 8

- 51 -

C

01	Beleg-Art	02	23.7.1941	03	Geburtsort
04	P	05		06	Geburtsname
07	Vanderloo	08		09	Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
10	Jan Pieter	11		12	Vornamen
13	's Hertogenbosch, Niederlande	14		15	Geburtsort
16	niederländisch	17		18	Andere Staatsangehörigkeiten
19	Groote-Straße 11, 4190 Kleve	20		21	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
22	van Eetvelde	23		24	Geburtsname der Mutter
25		26		27	Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Erläuterungen für den in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragenden Kennbuchstaben:

Beleg-Art N = Führungszeugnis für eigene Zwecke
(Übersendung an Antragsteller)

Beleg-Art O = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung unmittelbar an die Behörde)

Beleg-Art P = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung an das in Feld 18 einzutragende Amtsgericht, wenn der Antragsteller dies beantragt für den Fall, daß das Führungszeugnis Eintragungen enthält.)

Zu den Feldern 07 08 09 15 16:

Akademische Grade und Titel werden nicht angegeben.

Antrag

Es wird um Erteilung eines Führungszeugnisses gebeten.

18 Hier nur bei Beleg-Art P Anschrift des Amtsgerichts eintragen!

Amtsgericht Kleve
Postfach 14 20

4190 Kleve

17 Die Angaben des Antragstellers zur Person sind überprüft.

Stadt Kleve

Einwohnermeldeamt

(Behörde)

Kleve, den 20. Februar 1985

(Ort, Datum)

Dienstiegel-
abdruck

19 Bei Beleg-Art O oder P Geschäftsnummer oder Verwendungszweck der Empfänger-Behörde angeben

Gewerbeerlaubnis

(Unterschrift)

Für
Amts-
gericht

21 Antragsteller benachrichtigt am

Eingesehen und der Weiterleitung nicht widersprochen.

(Datum, Unterschrift des Antragstellers)

20

Führungszeugnis

Eintragungen im Zentralregister:

22 Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Bei Beleg-Art N Anschrift des Antragstellers

O }
P }

Anschrift der Behörde

Der Generalfiskusanwalt beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 - 1000 Berlin 11

Oberkreisdirektor
des Kreises Kleve
- Gewerbeaufsichtsamt -
Hauptstraße 5

4190 Kleve

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

Antrag einer Behörde auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Muster 9 - 52 -

Ausfüllanleitung beachten!

01	02	03	04
01	02	03	04
05	06	07	08
09	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40
41	42	43	44
45	46	47	48
49	50	51	52
53	54	55	56
57	58	59	60
61	62	63	64
65	66	67	68
69	70	71	72
73	74	75	76
77	78	79	80
81	82	83	84
85	86	87	88
89	90	91	92
93	94	95	96
97	98	99	100

Das Führungszeugnis wird zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben benötigt. Eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, ist

- ☒ nicht sachgemäß.
☐ erfolglos geblieben.

Verwendungszweck für Führungszeugnis:
 Widerruf der Gewerbeerlaubnis

Der Generalbundesanwalt
 beim Bundesgerichtshof
 - Dienststelle Bundeszentralregister -
 Postfach 11 06 29
 1000 Berlin 11

Führungszeugnis

Eintragungen im Zentralregister:

30 S 6116
 31 18/52-IV/31/85
 32 Köln, den 30. Januar 1985

33
 34
 35 Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
 - Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 - 1000 Berlin 11

Oberstadtdirektor
 der Stadt Köln
 Rathaus
 5000 Köln 1

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer
 Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

Muster 10 - 53 - Ausfüllanleitung beachten!

Ordnungs- nummern	01	Beleg-Art	02	12.5.1955	Geburtsdag
Personen- namen	07	Lays			Geburtsname
	08				Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09	Robert Paul			Vornamen
	10				Geburtsort
	11	Deutsche(r)	12		Andere Staatsangehörigkeiten
	13	X			Letzte bekannte Anschrift
	14	Untersuchungshaftanstalt, 5000 Köln			Geburtsname der Mutter
	15	Hennig			Abweichende Personendaten
	16				
	17				

Erläuterungen für den in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragenden Kennbuchstaben:

- Beleg-Art R = Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
- Beleg-Art S = Auskunft aus dem Erziehungsregister
- Beleg-Art T = Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und Auskunft aus dem Erziehungsregister.

Antrag Es wird um Erteilung einer Auskunft entsprechend der in Feld 01 eingetragenen Beleg-Art gebeten.

18	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 1000 Berlin 11
----	--

Auskunft

Eintragungen im Zentralregister, ggf. im Erziehungsregister:

19	Verwendungszweck der Auskunft
	Ermittlung wegen Bandendiebstahls
30	Behördenkennzeichen
	S 4959
31	Geschäftsnummer
	IV-17-359
33	Ort, Datum
	Gießen, den 18. Februar 1985
34	Unterschrift

Dienstsiegel-
abdruck

35	Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!
	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 - 1000 Berlin 11
	Polizeipräsident Gießen -Kriminalabteilung- Berliner Platz 3 6300 Gießen

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

Fernschriftliches Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

Hinweis: Als Fernschreiben ist nur der Text im umrandeten Feld (einschließlich der eingedruckten Zeichen) durchzugeben.

1	ds: e f l t
2	ba: r
3	gb: p roem 4 k 122
4	gl: 7.3.1952
5	gn: kayser
6	ln:
7	vn: paul emil
8	go: karlsruhe
9	gm: koenig
10	zw: sicherheitsueberpruefung
11	eb: bundesminister des innern, fernschreiber 8-8 66 64
12	
13	bm:
14	
15	

1) Dringlichkeitsstufe

eilt = schriftliche Auskunft
eilt sehr = fernschriftliche Auskunft bis morgen
sofort = fernschriftliche Auskunft noch heute

2) Beleg- Art

r = unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
f = Auskunft aus dem Erziehungsregister
i = unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und Auskunft aus dem Erziehungsregister

BZR 5

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

- 1.1 Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) ist zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geändert worden. Das BZRG ist in der ab dem 31. Januar 1985 geltenden Fassung neu bekanntgemacht worden (BGBl. 1984 I S. 1229; 1985 I S. 195).

Die durch das 2. BZRÄndG bewirkten Änderungen sowie die durch die Neubekanntmachung geänderte Paragraphenfolge des BZRG machen neben einigen anderen erforderlich gewordenen Änderungen eine Überarbeitung und Neufassung der zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes ergangenen Verwaltungsvorschriften erforderlich.

- 1.2 In der Neufassung der 2. BZRVwV - AfV - werden die Paragraphen des BZRG in der ab dem 31. Januar 1985 geltenden Fassung angeführt. Soweit die Neufassung im übrigen von der derzeit geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 16. Januar 1980 (BANz. Nr. 21a vom 31. Januar 1980) abweicht, sind die Änderungen - abgesehen von solchen redaktioneller Art - in der Einzelbegründung (unten 2.) aufgeführt.
- 1.3 Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf die Einzelpreise und das Preisniveau sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

C

2. Einzelbegründung

2.1 Zu Abschnitt O (Einleitung)

In dem eingefügten Absatz 1 wird die Registerbehörde bezeichnet.

Die in den Absatz 4 eingefügten Zitate sollen das Auffinden der Ausnahmeregelungen erleichtern.

2.2 Zu Nummer 1.3.3

Die Anfügung des Absatzes 2 soll es ermöglichen, in der Mitteilung zum Register eindeutig klarzustellen, daß ein richtiger Vorname nicht ermittelt werden konnte. Dadurch werden Rückfragen überflüssig und sowohl bei der Registerbehörde als auch bei der mitteilenden Stelle zusätzlicher Aufwand vermieden.

2.3 Zu Nummer 1.3.4

Die Ergänzung in Absatz 2 soll es ermöglichen, in der Mitteilung zum Register eindeutig klarzustellen, daß ein zutreffender Geburtsort nicht ermittelt werden konnte. Dies dient dem gleichen Ziel wie die Änderung der Nummer 1.3.3 (oben 2.2).

2.4 Zu Nummer 1.3.6

Die Änderung der Nummer 1.3.6 und der Anlage 2 (Staatsangehörigkeitsschlüssel) soll die Angabe einer ausländischen Staatsangehörigkeit in der Mitteilung vereinfachen.

2.5 Zu Nummer 2.2

Die Anfügung des Absatzes 2 soll es ermöglichen, in dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses eindeutig klarzustellen, daß das Geburtsdatum, der Geburtsname, ein Vorname oder der Geburtsort nicht ermittelt werden konnte. Dies dient dem gleichen Ziel wie die Änderung der Nummer 1.3.3 (oben 2.2).

2.6 Zu Nummer 2.4

Die Neufassung des Satzes 2 in Absatz 1 beruht darauf, daß die Anträge nicht maschinell, sondern von Bediensteten der Registerbehörde bearbeitet werden, deren Tätigkeit durch eine Verschlüsselung des Geburtsdatums erschwert wird.

Die Anfügung des Absatzes 2 soll es ermöglichen, in dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses eindeutig klarzustellen, daß nur das Geburtsjahr, nicht aber der genaue Geburtstag ermittelt werden konnte. Dies dient dem gleichen Ziel wie die Änderung der Nummer 1.3.3 (oben 2.2).

2.7 Zu Nummer 2.14

Durch die Einfügung in Absatz 2 soll die Voraussetzung für eine Überprüfung des Eingangs der dem Bund zustehenden Anteile an der Gebühr für das Führungszeugnis (§ 30 Abs. 2 Satz 4 BZRG) bei der Bundeskasse geschaffen werden.

2.8 Zu Nummer 3.1

Die Anfügung des Hinweises soll im Interesse eines wirksamen Datenschutzes zur Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung bei der Einholung von Führungszeugnissen beitragen.

2.9 Zu Nummer 3.2

Durch die Anfügung des Absatzes 2 und des Hinweises soll sichergestellt werden, daß der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses möglichst wenigstens das Geburtsdatum, den Geburtsnamen, einen Vornamen und den Geburtsort des Betroffenen enthält und daß anderenfalls eindeutig klargestellt wird, welche dieser Angaben nicht ermittelt werden konnte. Dies dient dem gleichen Ziel wie die Änderung der Nummer 1.3.3 (oben 2.2).

2.10 Zu Nummer 3.4

Die Neufassung des Satzes 2 in Absatz 1 beruht darauf, daß die Anträge nicht maschinell, sondern von Bediensteten der Registerbehörde bearbeitet werden, deren Tätigkeit durch eine Verschlüsselung des Geburtsdatums erschwert wird.

Die Anfügung des Absatzes 2 soll es ermöglichen, in dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses eindeutig klarzustellen, daß nur das Geburtsjahr, nicht aber der genaue Geburtstag ermittelt werden konnte. Dies dient dem gleichen Ziel wie die Änderung der Nummer 1.3.3 (oben 2.2).

2.11 Zu Nummer 3.14

Die Anfügung des Absatzes 2 soll im Interesse eines wirksamen Datenschutzes zur Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung bei der Einholung von Führungszeugnissen beitragen.

2.12 Zu Nummer 3.17

Die Ergänzung in Absatz 1 soll die Unterbringung des erteilten Führungszeugnisses bei der anfragenden Behörde erleichtern.

2.13 Zu Nummer 3.18

Durch die Anfügung des Absatzes 2 soll vermieden werden, daß sich ein Bediensteter unter Ausschaltung des üblichen Geschäftsganges mißbräuchlich ein Führungszeugnis beschafft.

Entsprechendes gilt für die unbeschränkte Auskunft, da in Nummer 4.7 auf Nummer 3.18 verwiesen wird.

2.14 Zu Nummer 4.2

Durch die Anfügung des Absatzes 2 und des Hinweises soll sichergestellt werden, daß das Ersuchen um unbeschränkte Auskunft möglichst wenigstens das Geburtsdatum, den Geburtsnamen, einen Vornamen und den Geburtsort des Betroffenen enthält und daß anderenfalls eindeutig klargestellt wird, welche dieser Angaben nicht ermittelt werden konnte. Dies dient dem gleichen Ziel wie die Änderung der Nummer 1.3.3 (oben 2.2).

2.15 Zu Nummer 4.6

Die Ergänzung und die Gliederung in zwei Absätze soll im Interesse eines wirksamen Datenschutzes zur Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung bei der Einholung unbeschränkter Auskünfte beitragen.

2.16 Zu Nummer 5.2

Die neue Fassung soll deutlich machen, daß im Normalfall für die Einholung einer Auskunft der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden ist und daß von einer höheren Dringlichkeitsstufe nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn eine niedrigere nicht ausreicht.

2.17 Zu Nummer 5.6

Die Ergänzung und die Gliederung in zwei Absätze soll im Interesse eines wirksamen Datenschutzes zur Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung bei der fernschriftlichen Einholung von Auskünften beitragen.

2.18 Zu Nummer 6.3

Die Neufassung soll unverzüglich in Kraft treten, da der letzte Teil des Artikels 1 des 2. BZRÄndG bereits am 31. Januar 1985 in Kraft getreten ist.

2.19 Zu Anlage 1

Die Vordrucke sind so gestaltet worden, daß sie so weit wie möglich den Anforderungen in der Norm DIN 5008 (Regeln für Maschinenschreiben) entsprechen, damit beispielsweise am linken Rand einer Schreibzeile auf Grad 10, in den Feldern 02 und 12 auf Grad 20 mit dem Schreiben begonnen werden kann. Inhaltlich sind sie weitgehend unverändert geblieben. Die Bezeichnung der Registerbehörde wurde richtiggestellt (vgl. Abschnitt 0; oben 2.1). In Feld 17 des Vordrucks BZR 3 wurde die Möglichkeit für die Angabe des Verwendungszwecks für das Führungszeugnis geschaffen (vgl. Nummer 3.14; oben 2.11).

2.21 Zu Anlage 2

vgl. oben 2.4

2.21 Zu Anlage 3

Es werden Kennzahlen und normierte Texte für die Mitteilung

- des Widerrufs einer erteilten Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes (lfd. Nrn. 11, 12; Artikel 1 Nr. 6 des 2. BZRÄndG),
- der Anordnung, daß ein Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt (lfd. Nr. 26; Artikel 1 Nr. 4 des 2. BZRÄndG),
- der Ablehnung der Erteilung sowie der Rücknahme und des Widerrufs eines Jagdscheins und einer Erlaubnis nach § 27 SprengG (lfd. Nrn. 33, 34, 38, 39, 43, 44; Artikel 1 Nr. 5 des 2. BZRÄndG)

eingefügt.

Die Kennzahl und der normierte Text unter lfd. Nr. 45 sind, um ihr Auffinden zu erleichtern, außer in Nummer 1.5.2 zusätzlich in Anlage 3 aufgeführt worden.

2.22 Zu Anlage 4

Die Muster sind unter Verwendung der geänderten Vordrucke auf den neuesten Stand gebracht worden.